

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[tabak@ezv.admin.ch](mailto:tabak@ezv.admin.ch)

Swiss Olympic  
Haus des Sports  
Talgut-Zentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11  
F +41 31 359 71 71  
[info@swissolympic.ch](mailto:info@swissolympic.ch)  
[www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch)

Ittigen, 31. März 2022

## Vernehmlassung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Seit 2003 setzt sich Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports mit dem Programm «cool and clean» für Prävention, insbesondere für Tabakprävention ein. Es ist allgemein bekannt und wissenschaftlich erhärtet, dass die Fiskalpolitik bezüglich nikotinhaltiger Produkte einen grossen Einfluss auf den Konsum eben dieser Produkte hat. Die Wirkung der Steuern ist bei Personen, die noch keine nikotinhaltigen Produkte konsumieren, besonders gross. Hier liegt für Swiss Olympic das Augenmerk auf den Kindern und Jugendlichen, welche speziell im Fokus der Promotion der Tabakindustrie sind. Entsprechend ist aus Sicht von Swiss Olympic das Tabaksteuergesetz so zu gestalten, dass es den bestmöglichen Schutz für Kinder und Jugendliche bietet.

### Folgende vier Punkte fassen die zentralen Anliegen von Swiss Olympic zusammen:

- **Mindestbesteuerung:** Für einen wirksamen Jugendschutz ist eine Form der Mindestbesteuerung auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte unabdingbar.
- **Nikotin besteuern:** Im Gegensatz zu klassischen Zigaretten variiert das Schadenspotenzial bei den neuen Produkten viel stärker. Da es in der Praxis nicht möglich ist, das Schadenspotenzial jedes einzelnen Produktes zu ermitteln, bietet sich die Besteuerung des Nikotinanteils (Suchtpotenzial) als pragmatische Lösung an.
- **TPF-Abgabe ausweiten:** Die Tabakprävention umfasst sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte. Entsprechend soll auf alle Produkte eine Abgabe für den Tabakpräventionsfonds erhoben werden.
- **Tabaksteuersätze anpassen:** Eine Beurteilung der Produkte nach ihrem Schadenspotenzial hat eine Anpassung bzw. Erhöhung der Steuersätze für klassische Rauchwaren zur Folge.

Gerne erläutern wir im Folgenden diese Anliegen.

### Wiedereinführung der Besteuerung von E-Zigaretten

Swiss Olympic unterstützt die Haltung des Bundesrats, bei E-Zigaretten vorsichtig zu sein, da die Folgen eines Langzeitkonsums noch wenig bekannt sind und auch E-Zigaretten Stoffe enthalten und freisetzen, die gesundheitsschädigend sind. Swiss Olympic ist erfreut, dass der Bundesrat die Bedeutung der präventiven Wirkung der Tabaksteuer anerkennt und sich deshalb für die Wiedereinführung der Steuer auf E-Zigaretten ausspricht.

- **Swiss Olympic befürwortet die Wiedereinführung der Tabaksteuer auf E-Zigaretten.**

### Steuervariante und -tarif für E-Zigaretten festlegen

Swiss Olympic unterstützt die Übernahme der kombinierten Besteuerung (inkl. einer Mindeststeuer) als Modell für die Besteuerung von E-Zigaretten. Swiss Olympic stimmt dem Bundesrat zudem zu, für offene Systeme eine rein spezifische Steuer auf Basis der Nikotinmenge in Milligramm zu bevorzugen.

- **Swiss Olympic fordert für geschlossene E-Zigaretten-Systeme eine kombinierte Besteuerung (Nikotinanteil, Kleinhandelspreis) unter Berücksichtigung einer Mindeststeuer.**
- **Swiss Olympic fordert für offene E-Zigaretten-Systeme eine spezifische Besteuerung des Nikotinanteils.**

### Tabaksteuermodell (Varianten) vereinheitlichen

Der neu aufgenommene Präventionsgedanke bei den Tabaksteuersätzen muss für Swiss Olympic konsequenter umgesetzt werden als vom Bundesrat vorgeschlagen. Swiss Olympic schlägt deshalb vor, dass sich die Tabaksteuer für sämtliche Produkte, so weit als umsetzbar und sinnvoll, am Modell für Zigaretten- und Feinschnitttabak orientiert.

- **Swiss Olympic fordert für sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte (ausgenommen offene E-Zigaretten-Systeme) eine kombinierte Besteuerung inklusive einer Mindeststeuer.**

### Präventionsabgabe

Die Aufgabe des Tabakpräventionsfonds (TPF) ist es, Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen, unabhängig von der Art des Produkts. Dies entspricht den Zielen der NCD-Strategie des Bundes, das Risiko an nichtübertragbaren Krankheiten zu erkranken, zu reduzieren und Risikofaktoren zu vermindern. Neu soll die Abgabe zugunsten des TPF auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte ausgeweitet werden (inkl. Tabakprodukte zum Erhitzen, Oral- und Schnupftabak bzw. orale Nikotinprodukte und E-Zigaretten). Für Liquids wäre dies neu eine Abgabe von 0,8667 Rappen pro ml Flüssigkeit. Dies entspricht umgerechnet der Abgabe auf Zigaretten, bei welcher ein Päckchen Zigaretten üblicherweise 3 ml Flüssigkeit (Liquid) gleichgesetzt wird.

- **Swiss Olympic fordert eine Ausweitung der TPF-Abgabe auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte, da unbestritten von sämtlichen Tabak- und Nikotinprodukten eine gesundheitliche Gefährdung ausgeht, sowie eine Verdoppelung der Abgabe.**

### Tabaksteuer soll Jugendschutz, Schadens- und Suchtpotenzial berücksichtigen

Die WHO empfiehlt bei Zigaretten einen Gesamtsteueranteil von mindestens 75% am Einzelhandelspreis. In der Schweiz liegt dieser bei nur knapp 60%. Zum Vergleich: In allen Ländern der EU sowie Grossbritannien und Norwegen liegt der Gesamtsteueranteil zwischen 75% und 90%. Ausnahmen bilden nur Deutschland und Luxemburg mit je rund 70%. Gemessen am Preisniveau und der Kaufkraft in der Schweiz sind Zigaretten verhältnismässig günstig.

Swiss Olympic fordert für Tabak- und Nikotinprodukte eine Besteuerung, die ihrem Schadenspotenzial entspricht. Aus diesem Grund muss insbesondere auch die Besteuerung von Zigaretten und Feinschnitttabak deutlich erhöht werden. Die Anhebung der Tabaksteuer auf Zigaretten und Feinschnitttabak ergibt sich aus dem wissenschaftlich unbestritten äusserst hohen Schadens- und Suchtpotenzial dieser Produkte und entspricht den eingangs definierten Anliegen zu «Jugendschutz» und «Schadens- und Suchtpotenzial». Dieser Schritt schafft überhaupt erst den Spielraum, bei den E-Zigaretten einen Steuersatz festzulegen, der sowohl einem gegebenenfalls geringeren Schadenspotenzial Rechnung tragen kann als auch dazu beiträgt, E-Zigaretten für Jugendliche, Nichtraucherinnen und Nichtraucher unattraktiv zu machen bzw. den Einstieg in den Konsum zu verhindern.

- **Swiss Olympic fordert für Tabak- und Nikotinprodukte eine Besteuerung, die ihrem Schadens- und Suchtpotenzial entspricht. Entsprechend verlangt Swiss Olympic eine Erhöhung der Besteuerung von Zigaretten und Feinschnitttabak (mindestens 75% des Einzelhandelspreises).**

## Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln

Vorschlag Bundesrat / Vorschlag Swiss Olympic

### Art. 5 Bst. b

Von der Steuer sind befreit:

b. Nikotinprodukte, wenn sie als Arzneimittel registriert sind.

- **Die explizite Erwähnung der bei Swissmedic registrierten Entwöhnungspräparate beugt unnötigen Diskussionen vor.**

### Art. 10 Abs. 1 Bst. c, d und e

<sup>1</sup> Die Steuer wird bemessen:

c. für nikotinhaltige Substanzen, die mittels elektronischer Zigaretten mit offenen Systemen konsumiert werden können, je Milligramm Nikotin;

d. für Flüssigkeiten, die mittels elektronischer Zigaretten mit geschlossenen Systemen konsumiert werden können, je Milligramm Nikotin und in Prozenten des Kleinhandelspreises;

e. für andere Ersatzprodukte, sowie für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen

- **Anpassung gemäss unseren Erläuterungen oben. Der bestehende Buchstabe c soll in seiner jetzigen Form ersatzlos gestrichen werden.**

### Art. 11 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Steuer wird wie folgt berechnet:

a. die Steuer auf Tabakfabrikaten: nach den Tarifen in den Anhängen I–III;

b. die Steuer auf Ersatzprodukten: nach dem Tarif in Anhang IV.

- **Artikel 11 Absatz 1 definiert die Berechnung der Steuer. Entsprechend den weiter unten vorgeschlagenen Anpassungen soll die Nummerierung der Anhänge angepasst werden.**

### Art. 11 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zur Mitfinanzierung der Beiträge des Bundes an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen und zur Angleichung an die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Steuersätze:

a. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen um höchstens 80 Prozent erhöhen;

b. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Zigarren und Zigarillos um höchstens 300 Prozent erhöhen;

c. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Feinschnitttabak, Wasserpfeifentabak, Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch, Schnupftabak und sonstige nicht in Art. 11 Abs. 2 Bst. a bis b eingereihte Tabakprodukte um höchstens 80 Prozent erhöhen;

d. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Ersatzprodukte um höchstens 100 Prozent erhöhen.

- **Entsprechend den weiter unten vorgeschlagenen Anpassungen soll dieser Absatz angepasst werden.**

### Art. 28

**Abs. 2 Bst. c streichen**

**Abs. 4 streichen**

- **Die Ausdehnung der Präventionsabgabe auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte macht eine Trennung von Finanzierungsfonds Inlandtabak und Tabakpräventionsfonds im Gesetz in zwei separate Artikel notwendig.**

Neu Art. 28a

1 Der Bundesrat kann die Hersteller und Importeure von Tabak- und Nikotinprodukten sowie elektronischen Zigaretten verpflichten, eine Abgabe von höchstens 0,26 Rappen je Zigarette, Fr. 3,46 je Kilogramm Tabak und nikotinhaltigen Füllstoffen, oder 1,7334 Rappen pro Milliliter Flüssigkeit in einen Tabakpräventionsfonds zu entrichten.

2 Der Tabakpräventionsfonds nach Absatz 1 wird von einer Präventionsorganisation verwaltet und steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport.

Anhang I

Steuertarif für Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

Die Steuer beträgt 30,1716 Rappen je Stück und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens 42,420 Rappen je Stück.

Anmerkungen

Anhang III

Steuertarif für Feinschnitttabak, Wasserpfeifentabak, Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch, Schnupftabak und sonstige nicht in Art. 11 Abs. 2 Bst. a bis b eingereihte Tabakprodukte

Die Steuer beträgt Fr. 97.00 je kg und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens Fr. 160.00 je kg.

Anmerkungen

Anhang IV

Steuertarif für Ersatzprodukte

1. Für nikotinhaltige Substanzen, die mittels elektronischer Zigaretten mit offenen Systemen konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. –.10 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins.

2. Für Flüssigkeiten, die mittels elektronischer Zigaretten mit geschlossenen Systemen konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. –.06 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens Fr. –.10 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins.

3. Für andere Ersatzprodukte wird die Steuer nach dem Steuertarif für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen, berechnet.

Anmerkungen

1. Die dem Bundesrat nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d zustehende Befugnis, die Steuersätze zu erhöhen, bezieht sich auf die nach Milligramm Nikotin bemessene Steuer sowie auf die Mindeststeuer je Milligramm Nikotin, nicht aber auf den nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil.

2. Der Gesamtsteuersatz je Milligramm Nikotin, der sich aus dem nach Milligramm Nikotin und dem nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil ergibt, ist auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden. Bruchteile von Rappen zählen nicht.

- **Erhöhung der Tarife entsprechend unseren Erläuterungen oben.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl  
Präsident



Roger Schnegg  
Direktor